

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1917)

Heft: 4

Artikel: Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen

Autor: Hoiningen-Huene, Christine von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine von Hoiningen-Huene, Chur.

1. Die Notarsbücher.

Im Sommer 1914 entdeckte der Stadtarchivar Dr. F. von Jecklin auf dem Estrich des „alten Gebäudes“ in Chur ziemlich umfangreiche Bestandteile des in diesem Hause befindlichen Salisschen Familienarchives. Wahrscheinlich waren sie bei dessen Einrichtung aus Versehen oben liegen geblieben und dann in Vergessenheit geraten. Mit Einwilligung des Besitzers, Freiherrn Daniel von Salis, wurde der Fund in die Kantonsbibliothek überbracht. Den wertvollsten Teil bilden 42 Protokollbücher Bergeller Notare aus der Zeit von 1474 bis 1594. Nur zwei entstammen Notaren Salis. Die übrigen rühren, mit einer einzigen Ausnahme, von Notaren Stupan und Ruinelli her. Von letzterem befinden sich noch zwei Jahrgänge, 1560 und 1562, im obengenannten Archiv, die mir für meine Arbeit nicht zugänglich waren. Im Interesse der Landesgeschichte wäre es wünschenswert, daß alle solche amtlichen Notarsbücher, wo sie sich noch in Privatbesitz finden mögen, der Kantonsbibliothek oder dem Staatsarchiv ausgeliefert würden.

Diesen Protokollen kam gerichtliche Beweiskraft zu, XXIII, 242.¹ Sie waren nicht Auszüge aus den Urkunden, sondern deren

¹ Die römischen Zahlen sind die Nummer des Protokollbuches, die arabischen die der Seite.

Grundlage. Die mündlichen Erklärungen der Parteien zeichnete der Notar, wohl in der Regel, in ihrer und ihrer Zeugen Gegenwart auf, unter Angabe des Dorfes und des betreffenden Hauses (*locus et locus loci*): in der Amtsstube des Notars, im Hause einer der Parteien, gewöhnlich des Käufers, im Kirchens- hause, in der Stube des Kaplans, namentlich aber in Wirts- häusern, in der Gaststube oder im Trinkkeller, als Seltenheit im Gemeindehaus. Viele Akte vollzogen sich an Orten, wo nicht protokolliert werden konnte: auf öffentlichem Platz, auf der Straße, dann Angabe des Hauses, vor dem man gestanden, in einem Gäßchen zwischen zwei Häusern, in einem Garten, einem Hof, im freien Feld usw. In solchen Fällen mußte der Notar bei 50 L. Strafe in längstens acht Tagen den Akt in sein Protokoll- buch eintragen.² Hieraus erklärt sich der Mangel an chronolo- gischer Reihenfolge bei sonst schärfster Genauigkeit bezüglich der Zeitangaben: Jahr, *Indictio*, Monat, Wochentag.³ Alles geht nach dem Kalender alten Stils, da das reformierte Bergell den Gregorianischen Kalender nicht annahm. Daß daneben, aus Rücksicht für einen Ausländer, auch der neue Stil genannt wird, habe ich nur in einem einzigen Fall bemerkt, XXXX, 346 ff. Nach den kurz gefaßten Protokollen wurden die weitschweifigen, phrasenreichen Urkunden ausgearbeitet. Für die letzteren durfte der Notar sich eines Schreibers bedienen, die Protokolle mußte er eigenhändig schreiben. Doppeltes Eintragen der gleichen Sache war bei Geldstrafe verboten. Stimmtten die beiden Ein- tragungen nicht überein, dann hatte der Notar Ausstoßung aus dem Amt und Verurteilung wegen falschem Eid zu gewärtigen.

² Diese und weitere Angaben über das Notariat entnehme ich der Notariatsordnung Kaiser Maximilians I., Köln, 8. Oktober 1512, die sich in vollständiger Abschrift im XXXX. Buch unserer Sammlung findet, ferner dem Werke: „*Li Statuti di Valtellina riformati nella città di Coira 1548*“. Die hier vorkommenden Vorschriften betreffend die Notare und deren Amt, waren jedenfalls die gleichen wie für die Notare im Engadin und im Bergell. In den Bergeller Statuten, her- ausgegeben durch R. Wagner und L. R. von Salis in „*Rechtsquellen des Kantons Graubünden 1887*“, ist außer der Angabe einiger Taxen über die Notare nur bemerkt, daß ihnen keine Vormundschaften auf- zubürden seien.

³ *Indictio* ist eine römische Zeitbestimmung, die Fälschungen von Urkunden erschweren sollte. Sie ist eine Zahl, die sich durch Addition und Division, auf Grundlage der Jahreszahl, ergibt.

Eine abhanden gekommene Urkunde konnte stets auf Grund des Notarbuches wieder erneuert werden. In IV, 197 liegt ein Fall vor, wo ein Notar nach dem Protokollieren gestorben war und wo erst jahrelang nachher, auf Befehl des Podesta, ein anderer Notar auf dieser Grundlage die Urkunde aufstellte.

Die hier vorliegenden „Abbreviaturae“ oder „Imbreviaturae“ (französisch „minutes de notaires“, italienisch „libri dei rogiti“) sind daher in bezug auf Zuverlässigkeit für Graubünden eine neue Geschichtsquelle ersten Ranges; leider nicht auch in bezug auf Raum, Zeit und Inhalt. Sie entstammen nur Notaren von Unterporta, d. h. dem unteren Teil des Bergell mit Soglio, Castasegna, Bondo und Promontogno. Obporta mit Vicosoprano, Stampa, Burgonovo, Cultura und dem halb unabhängigen Casaccia hatte seine eigenen Notare, von denen in der Sammlung keiner vertreten ist. Die Reihenfolge der Jahrgänge ist mehrfach durch Lücken unterbrochen. Es fehlen 1477—1510, 1526—1529, 1530, 1531, 1534, 1538, 1540, 1545—1548, 1560 bis 1564, 1571, 1576—1580, 1588, 1589, 1592, 1593; im ganzen 57 fehlende Jahrgänge. Dagegen sind manche Jahre zwei- bis dreimal vertreten.

Von einem vollständigen Bild des wirtschaftlichen Lebens oder von einer Rekonstruktion der Stammbäume der historischen Familien im 16. Jahrhundert kann daher keine Rede sein. Wichtige Zeitereignisse, wie die Eroberung der Untertanenlande, die Reformation und Gegenreformation, die Beteiligung von Bergellern an Feldzügen in Oberitalien, an den französischen Bürgerkriegen und am österreichischen Türkenkrieg, alles das findet in den Notarsprotokollen nur einen spärlichen und schwachen Wiederhall.

An Umfang sind diese Bücher, oder richtiger Hefte, sehr ungleich. Neben solchen, die kaum zehn Blätter aufweisen, gibt es andere von zwei- bis nahezu dreihundert. Das Format ist größeres und kleineres Oktav; einige Hefte sind schmal und länglich. Die meisten sind nicht regelrecht von einem Buchbinder eingebunden, sondern wahrscheinlich durch den Notar selbst oder dessen Schreiber kunstlos, aber unverwüstlich fest, mit starkem Leinenzwirn geheftet. Das geschah gewöhnlich erst nachträglich, wenn das Jahr, oder eine Reihe von Jahren, zu Ende war. Nicht selten wurden alte Briefe oder Briefumschläge

mit eingenäht, deren leere Rückseite zu einem Protokoll benützt worden ist. Auf dem Einband steht der Name des Notars und die Jahreszahl. Die Hefte I, IV, XX, XXX, XXXI stecken nur in grauem oder weißem Pappdeckel. Bei II und VIII fehlt der Einband. Ersteres, ursprünglich ein Studentenheft für lateinische Literatur, weist die Überreste vieler ausgeschnittener Blätter, das Bruchstück eines lateinischen Gedichtes, sowie biographische Notizen über Virgil auf. Bei VI hängt vom Umschlag nur mehr ein Fetzen. Allen übrigen Heften dienen alte, beschriebene, mehr oder weniger wohl erhaltene Pergamente als Hülle. Das Pergament war für Urkunden obligatorisch; da jede Änderung in der Schrift, das Auslöchen auch nur eines einzigen Wortes verboten war und da jede solche Unregelmäßigkeit die Anfechtbarkeit der ganzen Urkunde herbeigeführt hätte, so ist es begreiflich, warum so viele solcher Pergamenturkunden kassiert und zu Büchereibänden benützt wurden. Manche mögen auch bei Kriegsläufteu oder Feuersbrunst aus dem Gewahrsam ihrer Eigentümer herausgekommen und nachher an Trödler verkauft worden sein, da das Pergament als solches immer seinen Wert hatte.

Bei III ist der Einband eine Veltliner Urkunde des „ehrwürdigen Mannes, Herrn Priesters Donatus de Schenardis, Sohn des Meisters Bertram, Benefiziat der Kirche Sta. Maria von Tallamona im Veltlin, im Bistum Como“. Er ernennt Prokuratoren. Datum und Unterschrift sind durch Löcher und Verwitterung zerstört. Von dem Notar erfährt man nur, daß er „kaiserlich“ und Einwohner von Morbegno war. Einband V ist eine Urkunde vom 27. Januar 1379, Personen in Plurs und Bondo betreffend, des Notars Jakobus, Sohn des Parini de Castromuro. Zu diesem Einband gehört ein mit militärischen Dingen beschriebenes Vorblatt, auf dem man Worte wie castellum, castrum, equester, pedester und ähnliches unterscheiden kann. VII ist eine deutsche Urkunde von 1413. Die Stellen, wo zwei abgerissene Siegel angehängt waren, sind sichtbar. Siegler waren: Ebervin, Vogt zu Buttenken (?) und der feste, edle Junker Hans vom Stein. In der Urkunde verschreibt Aberli Helwig „dem ehrwürdigen Priester Pfaff (der Name ist durch Beschneiden des Randes der rechten Seite weggefallen) ... disen ziten ein Pfarrer zu Buttenken (?)“ einen Korngult von fünf-

zehn Gulden. Er stellt als Bürgen: Hermann Yrmchen (?) und Conrad Domlib. Das Pergamentblatt war schon vor 1413 im Gebrauch gewesen, wie Spuren eines lateinischen Textes auf der Rückseite anzeigen. IX ist ein in Bondo angefertigter Ehevertrag, in welchem u. a. die Rede ist von Wasser, Wasserleitungen und Wasserrechten, *secundum jus et consuetudinem vallis Bregalliae*. Der Notar ist Redulfus de Rumo fil. Alberti aus Chiavenna. Das Datum ist abgeschnitten, dürfte aber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu suchen sein.⁴ X, 1479, ist ebenfalls Bergeller Herkunft, die in Vicosoprano erfolgte Verpachtung eines Hofes in Sils durch den Notar Anton Stupan. XI scheint eine Heiligenlegende zu enthalten. XII, XV, XVI, XVII, XVIII, XXVIII, XXIX, XXXIV, XXXVII, XXXVIII, XXXIX sind Blätter aus katholischen Kirchenbüchern. Der Einband von XXVI ist schwer zu entziffern. Unter dem Text befinden sich rote Linien und winzige Punkte, die vielleicht Musiknoten sein könnten. Auf XXXVIII und XXXIX ist der Text von Gesangnoten begleitet. XV weist unter anderem eine Exorzismenformel aus der katholischen Liturgie der „Wasserweihe“ auf: „Exorcizo te creatura salis per deum vivum, per deum verum, per deum sanctum, per deum qui te per eliseum prophetam in aquam mitti jussit ut sana retur sterilitas aquae, ut efficiaris sal exorzitatum in salutem credentium etc.“ Auf XXIX ist eine in Gold und Blau einfach gemalte Initiale D. XXXIV enthält u. a. eine auf Bibel und Kirchenväter gestützte Erklärung des Gebotes „Du sollst nicht töten“; nur den Kriegern und der Obrigkeit sei es erlaubt, zu töten; daß eine Privatperson, um sich gegen Schaden zu schützen, töte, sei unerlaubt. Selbstmord sei um so verwerflicher, je schuldloser der Betreffende in der Sache war, um deretwillen er sich tötete etc. Des Kirchenvaters Augustinus „de Civitate Dei“ und „epistola ad Publicolam“ werden zitiert. XIII besteht aus zwei Urkunden. Die ältere, vom 11. November 1481, weist auf dem für Unterschrift und Notarszeichen vorhandenen

⁴ In den Regesten des Gemeindearchivs von Soglio erscheint in Nr. 17, 1412, 12. Februar: Rodulfus de Rumo von Dongo, dessen Mutter Anna Salis von Soglio war. In Nr. 67, 1495, 11. Dezember, klagen Brüder de Rumo von Chiavenna in Vicosoprano gegen Soglio auf Herausgabe einer Alp, die ihrem Vorfahren Augustin Salis gehört habe.

Raum nichts derartiges auf. Sie enthält einen Vertrag zwischen den Vettern Anton, Sohn des Bernard Salis, und Dorigall, Sohn des Johann Abissi im Oberhalbstein, Güter in Casaccia betreffend. Die andere Urkunde, 20. Oktober 1489, von Notar Anton Stuppan ist, mit Ausnahme weniger Stellen, wohl erhalten. Sie betrifft eine finanzielle Angelegenheit zwischen der Donna Clara Salis, Tochter des Andreas, Professe im Benediktinerinnenkloster zu Münster i. M. mit Gubertus, Sohn des Gaudentius Scolari genannt de Castromuro sowie Florinus, Sohn des verstorbenen Bartholomeus aus dem gleichen Geschlecht. Der Einband XIV ist aus einigen beschriebenen Pergamentstücken zusammengelappt. Auf einem derselben befinden sich außer biblischem Text (daß die Haare unseres Hauptes gezählt seien) in winziger Schrift Zeichen, die vielleicht Musiknoten sind. Ein anderes Stück ist eine vollkommen erhaltene Urkunde eines Ammanns Jöri Diepprecht, der 1469 am Freitag nach Peter und Paul für seine gnädige Herrschaft von Brandis am Eschner Berg zu Gericht gesessen. Es handelt sich um die Sache eines Bürgers von Feldkirch Michel Schmid. XXI ist eine Urkunde des Notars Michael Angelus Florius aus Soglio vom 20. Februar 1564. XXII weist unleserliche Schriftüberreste auf. XXIII ist ebenfalls schwer lesbar; es scheint ein Bürgerbrief von 1557, einen Bürger von Brixen betreffend, de Zobbis civis Brixiensis. Von „Christlicher Kirche“ und von „Verfolgungen“ ist die Rede. XXIV ist eine zwar sehr verdorbene, aber größtenteils noch lesbare Schrift von 1554, einen Johann Thybaldus im Engadin betreffend. XXVII ist ein Blatt aus einem juristischen Werk. Obschon gut geschrieben, ist der Inhalt, wie es scheint Erbrecht, doch kaum zu entziffern. Auch XXXIII scheint ehemaligen Lehrbüchern zu entstammen, ebenso XXXV, wo gruppenweise Wörter gleicher Abstammung zusammengestellt sind: signare, designare, signum, signifer, assignare usw. Dieses dünne, nur wenige Blätter enthaltende Heft trägt die Aufschrift: Acta . . . Cypriany a Praepositis. Es war ursprünglich zu anderem Gebrauch bestimmt. Auf der ersten Seite steht: „Kurtze doch Eigentliche beschreibung des Brüel bads so glegen nit weit ob Chur In der Herrschaft Retzüns des Oberen Grawen Pundts.“⁵

⁵ Das Brühlbad lag unterhalb der alten St. Georgskirche beim Schlosse Rhäzüns auf dem jenseitigen Rheinufer auf Emser Gebiet.

XXXX ist altfranzösischer Text, trotz scheinbar guter Schrift nur durch Sachverständige zu entziffern. Einzelne Zeilen lassen auf einen Roman schließen: „unc tres bele dame ... les chevots delies et si naturelmain bruns ... que de plus bele color ne poissent estre nul chevot.“ XXXXI ist ein durch Abschneiden des unteren Endes verstümmelter, sonst aber vorzüglich erhaltener Bürgerbrief aus Unterporta für den Genfer Theologen Joh. Baptist Rota. XXXXII, ringsum beschnitten, ist ein Kaufakt des Zanoli fil. Jacobi Abissi aus Plurs.

Sämtliche Hefte sind lateinisch geschrieben, gemäß der kaiserlichen Notariatsordnung von 1512: „Notarius scribat ... in latina aut nostra Alemanica lingua.“ Ausnahmsweise finden sich hier und da deutsche Stücke, z. B. für Leute aus dem deutsch redenden Averser Tal, XXII, 65—70; oder für einen Wirt in Lindau, XXVIII, 52; oder für einen Herrn von Marmels, XXVII, 185; oder einige Zeugenaussagen vor dem Kriminalgericht zu Vicosoprano, V, 34, XXXV, 4. Ebenso selten wie deutscher Text ist italienischer, XXXIII, 86, 87, 88, XXXV, 3, 5; dann ein Verkaufsakt, den ein anderer Notar als der Amtsnotar oder ein sonstiger Bürger angefertigt hat und der in diese Protokolle eingheftet oder lose hineingelegt wurde, XXXIX, 170. Zuweilen gleitet auch das Latein gegen Ende eines Aktes ins Italienische hinein, XXXIX, 154. Rätoromanische oder richtiger bergellische bzw. lombardische Stücke fehlen gänzlich. Dagegen sind fast alle Flurnamen Übernamen und viele Inventare von Haus- und Ackergerät im Dialekt. In Heft X, 163 werden bei einer Teilung die Güter in einem Gemisch von Latein und Dialekt aufgeführt; XXIII, 164 heißt es in einem lateinischen Pachtvertrag „üsar e far üsar sur al tereen“. Oft werden einzelne lateinische Worte durch einen deutschen oder einen bergellischen Ausdruck erklärt: *differentia* aut *fadiga* — *fictu livellario* vulgò erblechen, XXXX, 195 — *fornimenta* aut *schkerpa* de casa siwe *supellectillia*, XII, 249 — *in valore et robore idest*.

wo noch heute auf dem „Brühl“ oder „Briel“ eine Lokalität „Prondil Boign“ (Pro dil Boign), auf deutsch „Badwiese“, heißt, und wo sich Spuren einer vorzüglichen Mineralquelle finden. Seit uralten Zeiten waren in dieser Gegend bis ins 16. Jahrhundert die beiden Rheinufer durch eine Brücke verbunden. Mitteilung des Herrn a. Regierungsrat B. Vieli in Rhäzüns.

in crapft et valur, XII, 333 — luctus seu buschus, I, 50, — de medio stabulo quod germanice sonat ein halbe Herre gaden, XVIII, 167 — murus sive muschna, XIX, 40 — scelestè ut germanice dicitur Schelm Böswicht, XXIV, 31 — mayria seu Hoff, XXXII, 59 — ad sumitatem vff die Höhe, XVIII, 167 — quae prout nostra lingua dicimus bascka de casa, XVII, 47, — statt advocatus kommt häufig bystandt vor.

Die Handschriften sind durchweg leserlich, vielfach gut. Nach mittelalterlichem Gebrauch und nach kaiserlicher Verordnung von 1512 werden die Abkürzungen überall konsequent als die gleichen angewandt. Der eine Notar kürzt mehr ab als der andere, aber keiner erfindet ungebräuchliche Zeichen und Zusammenziehungen. Sobald man sich an diese Schreibart gewöhnt hat, z. B. daß u p t c p s et v heißt: ein Stück Feld, Wiese, Wald und Weinberg, daß pra, prae, pro, per, us, um, m, r und anderes durch Stenographie ausgedrückt wird usw., dann bietet das Lesen, für gute Augen, keine erhebliche Schwierigkeit.

Dem Inhalt nach zerfallen die Protokolle in Verkauf, Tausch, Verzicht, Testament, Ehevertrag, Stiftung, Leibgeding, Vergleich, Schätzung, Pfändung, Abtretung, Belehnung, Teilung, Vollmacht, Schenkung, Quittung.⁶ Die große Mehrzahl bilden die Verkäufe. Durch ihre Masse und ihre Gleichförmigkeit würden sie der Sammlung den Stempel abschreckender Langweiligkeit aufprägen, wenn sie nicht immer wieder durch weniger schablonenhafte Stücke unterbrochen würden. Kleine Genrebilder huschen vorüber, grell und flüchtig wie aus einer Laterna magica. Scheinwerfer lassen aus dem Dunkel der Vergangenheit plötzlich einen Punkt hell hervortreten. In manchem Protokoll vibriert heute

⁶ Im Protokollbuch I ist am Rand die Art jedes Stücks angedeutet. In XV vorn findet sich ein Inhaltsverzeichnis unter folgenden Aufschriften geordnet: venditio — locus et jus — Obligatio — Receptio — Cambium bona ad fictum locata — aestimatio — partitio dotis — compromissum amicabile — dos et antefactum — arbitramentum amicabile — finis — donatio — renunciatio — compromissum de litibus — confessio — arbitramentum de litibus et concordii sanguinis — pactum — confessio debiti et promissio — testimonium — sententia interlocutoria — sententia definitiva — sententia appellationis concessae — donatio libera.

noch die Leidenschaft der Parteien. Hier und da gibt es auch ein wenig unfreiwilligen Humor: eine Frau, die ihr Federbett genießen darf, „solange sie lebt, aber nicht darüber hinaus“, donec vixerit et non plus ultra; „Herr Augustin seligen Gedächtnisses soll Treppenstufen vor seinem Hause entfernen“; „die vorbenannte Kuh des hl. Martinus“, und eine andere Kuh, „die im Meßbuch steht“; „nach Anrufung des göttlichen Beistandes, von dem alles Rechte und Gerechte herkommt, wird entschieden: der Abtritt darf bleiben, wo er ist“, usw. Wie verschwiegenen Freunden vertraut hier und da eine bedrängte Notarsseele diesen Heften ihre Kümmernisse an, ihre Gebete und Stoßseufzer, ihren Stolz auf wohlgeratene Söhne und das Geheimnis ihrer Tintenzepete. Zwischen den Protokollen finden sich auch einzelne Stücke eingeschoben, die der Notar dem Buche eines anderen Notars entlehnt hat, vermutlich solche, in denen Tatsachen enthalten sind, die sein besonderes Interesse erregten. Solche Stücke sind daran kenntlich, daß ihnen wesentliche Bestandteile eines wirklichen Protokolles fehlen: entweder das Datum oder die Zeugen oder die Familiennamen. Ferner fallen sie auf durch das Fehlen eines Expeditionszeichens. Die Notare Felix Stupan und Anton Salis strichen z. B. erledigte Protokolle einfach durch, der Notar Ruinelli schrieb an den Rand „Ex“.

Ich gebe hier bei weitem nicht alles, was sich an Bemerkenswertem findet, weder an Tatsachen, noch an Namen. Wer zu einem wissenschaftlichen Zweck, sei es historisch, genealogisch, philologisch oder juristisch, diese Hefte durchforschen will, wird noch manchen neuen Fund machen können.

(Fortsetzung folgt.)

Jahresbericht der Kantonsbibliothek von Graubünden mit einem Verzeichnis der bündn. Literatur des Jahres 1916.

Die Hoffnung, die der Berichterstatter im ersten gedruckten Jahresbericht der Bibliothek von 1912 ausgesprochen hat, daß nämlich ein jährlicher kurzer Bericht über die Schicksale der Bibliothek dazu dienen möchte, das Interesse für unsere Sammlung zu vermehren und zu verbreiten, hat sich in reichlichem Maße erfüllt. Benutzung und Zuwachs der Anstalt beweisen das.